

209

Eigentums=Anerkennungs= und Abtretungs=Urkunde.

Auf Grund des Vergleichsprotokolles der k. k. Waldservituten=Ausgleichs=Kommission vom 17. Jänner 1850, verf. 3. Juli 1854, Fol. 55, Vfb. III. Tl., ist die Gemeindefraktion Eben bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuche der Katastralgemeinde Eben, G.=Zl. 110 II., vorkommenden Teilwälder und zwar Gp. 258/3, 261, 177/1 Anteil e, u, ai, aw, bq-177/2

Anteil f - 183 Anteil a-181 Anteil a, o- 185/1 Anteil i, v und 179 Anteil k und x der _____ Steuergemeinde Eben.

An diesen Parzellen steht laut Eintragung im Lastenblatte unter G.=Bzl. 2 2 auf Grund des Waldteilungslibelles vom 4. April 1723 mit Bezug auf den Vergleich vom 17. Mai 1909 im Erhebungsprotokoll Nr. 267 und der Ersetzung dem jeweiligen Eigentümer des geschlossenen Hofes

„ Messner “ _____ Haus-Nr. 4 zu Eben Gemeinde Eben im Achtentale, Tirol, im Grundbuche der Katastralgemeinde Eben G.=Zl. 1 I, das Recht des ausschließlichen und unbeschränkten Bezuges von Holz, Streue, Steinen, Lehm, Schotter und Wasser zu.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1910, L.-G.=Bl. Nr. 65 und des mit dem Erlasse des Landesauschusses der gefürsteten Grafschaft Tirol vom 11. Nov. 1911 Zl. $\frac{834}{3}$ V genehmigten Gemeinde=Ausschußbeschlusses vom 20. August 1911, Zl. 704, überläßt nun die Gemeinde Eben den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den genannten Grundparzelle n und diese über nimmt die gegenständliche Waldparzelle n in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum unter folgenden

Bedingungen:

- Die neue Eigentümer in Röm. kath. Pfarrkirche St. Nothburga in Eben vertreten durch den Hochwürdig. Herrn Pfarrer Josef Kofler und durch die beiden Kirchpröbste Josef Greiderer u. Michl. Loinger verpflichtet sich für sich und Rechtsnachfolger die erworbene Grundparzelle mit dem Grundbuchsförper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges etc. grundbücherlich eingetragen war, d. i. der geschlossene Hof „Messner“ HNg 4 zu Eben Gemeinde Eben, im Grundbuche der Katastralgemeinde Eben G.=Zl. 1 I und diese Parzelle n vom besagten Grundbuchsförper auch niemals ohne Zustimmung der Gemeindevorsteherung Eben zu trennen.

Gemeinde Eben für die Gemeindefraktion Eben wieder im Sinne der Servitutenregulierungsurkunde vom 17. Jänner 1850, verf. 5. Juli 1854, Fol. 55, Bf. III. Bl. Abf. 3, die Dienstbarkeit der Heimweide mit dem überwinterten Rindvieh von Georgi bis Ende Oktober und des Viehtriebes auf Gp.

258/3, 261, 177/1 Anteil e, u, ai, aw, bq - 177/2 f - 179 Anteil k, x -
181 Anteil a, o - 183 Anteil a - und 185/1 Anteil i und v der
Steuergemeinde Eben ein und bewilliget die Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grundbuche der
Katastralgemeinde Eben G.-Zl. 1 I, zu Gunsten der Gemeindefraktion Eben.

3. Der Gemeinde Eben wird auch das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der
Waldbesitzer in den gegenständlichen Grundparzellen die als notwendig erkannten Wege anzulegen
oder wieder herzustellen, für die Gemeinde Eben oder für sonstige öffentliche Zwecke Baumaterial,
mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und zu entnehmen, dann Quellen sowie fließendes Wasser
zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu er-
richten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen.

Unter Schadloshaltung ist der Barerfaß für das nicht mehr oder nicht in der alten Art
und dem alten Umfange ausübbares Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

4. Die Weidenausübung der Gemeinden sowohl wie der Privaten untersteht, unbeschadet
der jeweiligen Vorschriften über die Einflußnahme der k. k. Waldaufsichtsbehörden, der Überwachung
und Regelung der Gemeindevorsteherung Eben.

5. Die Vertragsteile willigen:

A. in die Einverleibung der Löschung der bei dem Grundbuchskörper in G.-Zl. ¹¹⁰ ~~620~~ II der
Katastralgemeinde Eben sub G.-Pz. 2 a zu Gunsten der jeweiligen
Besitzer des der Erwerber in: Röm. kath. Pfarrkirche St. Noth-
burga in Eben zufolge des Kaufvertrages am Mittwoch
nach Sonntag " Okuli " im Jahre 1537

gehörigen Grundbuchskörpers in G.-Zl. 1 I der Katastralgemeinde Eben ein-
verleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeit des ausschließlichen
und unbefchränkten Bezuges von Holz, Streue, Steinen, Lehm, Schotter und Wasser
unter gleichzeitiger Löschung des diesbezüglichen Rechtes sub A. 1 im Gutsbestands-
blatte G.-Zl. 1 I des Grundbuches der Katastralgemeinde Eben; dann

B. in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen Nr.:

258/3, 261, 177/1 Anteil e, u, ai, aw, bq - 177/2 Anteil f -
179 Anteil k, x - 181 Anteil a, o - 183 Anteil a und 185/1
Anteil i und v der Steuergemeinde Eben -

die nunmehr im Grunde des Planes des behördlich autorisierten und beedeiten Zivil-
geometers Herrn Karl Baron von Werdt in Innsbruck vom 15. Juli 1914 im Ein-
vernehmen mit der Gemeinde Eben und den Beteiligten die neue Parzellen-Bezeich-
nungen erhielten und zwar Gp.: 177/1 Anteil e 177/23 -

177/1 Anteil u 177/38 - 177/1 Anteil ai 177/52 -

177/1 " aw 177/65 - 177/1 " bq 177/84 -

177/2 " f 177/110 - 179 Anteil k 179/10 -

179 Anteil x 179/23 - 183 Anteil a 183/1 -

181 Anteil a 181/2, ¹²¹ ~~35~~ 181 Anteil o ~~177/92~~ -

185/1 Anteil i 185/12 und 277/29 - 185/1 Anteil v 185/24

vom Gutsbestande des Grundbuchskörpers in E.-Zl. 110 II der Katastralgemeinde Eben unter gleichzeitiger Zuschreibung dieser Parzellen zu dem bisher als holz- und streubezugsberechtigten erschienenen Grundbuchskörper in E.-Zl. I der Katastralgemeinde Eben sowie Übertragung nachstehender Eintragungen aus der Stammeinlage, und zwar E.-Zl.:

3. 4. Eingelangt am 30. Juni 1911 G. Zl. 1003. Rang vom 5. April 1723. Auf Grund der Erfindung und der Waldleitung vom 5. April 1723 wird die Dienstbarkeit der schadeneriaßlosen Fassung der zwei unter der sog. roten Lehn entspringenden Quellen, wovon eine auf Sp. 278, die andere auf Sp. 177/1 entspringt, ferner der schadeneriaßlosen Leitung des so gefaßten Wassers u. zw. rüchlich des Wassers der zweiten Quelle auf Sp. 177/1 über diese Sp. bis zu dem Punkte, als auch über Sp. 177/1, rüchlich des Wassers der zweiten Quelle auf Sp. 177/1 über diese Sp. bis zu dem Punkte, wo beide Leitungen sich auf Sp. 177/1 vereinigen und von da an gemeinsam über die Sp. 177/1 schadeneriaßlos leiten zu dürfen und die Dienstbarkeit des schadeneriaßlosen Bezuges des zur Herstellung dieser Brunnenleitung nötigen Holzes aus Sp. 278 und 177/1 zu Gunsten des Grundbuchskörpers in E. Zl. II und zwar gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer des Kirchenwirtsqutes in E. Zl. 2 I Eben einverleibt.
14. „Rang vom 14. Juli 1853 unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges. Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 11. verf. 18. August 1877 Fol. 132 Bf. III. Tl. wird die Dienstbarkeit der Weide mit dem Heimvieh von Johann (21. Juni) bis anfangs Oktober 6 i Tag und Nacht auf dem nördlichen Teil der Sp. 177/1 (das ist der sogen. Grünbichl) zu Gunsten des Hofes:
- | | | | |
|-------------------|--------------------------------------|-------------|---|
| a) Kirchenwirt | in E. Zl. 2 I Eben mit 2 Grasrecht n | f) Felberer | in E. Zl. 18 I Eben mit 3 1/2 Grasrechten |
| b) Rieder in Eben | in E. Zl. 3 I Eben mit 2 " | g) Kögl | in E. Zl. 43 I " " 2 " |
| c) Spieß | in E. Zl. 6 I " " 2 " | h) Hanswirt | in E. Zl. 58 I " " 2 1/2 " |
| d) Sögger | in E. Zl. 10 I " " 3 " | | einw. rleibt.* |
| e) Haidacher | in E. Zl. 12 I " " 5 " | | |
- (Grundbuchsanlegungsakt, Prot. Nr. 267).
16. 17. 18. „Rang vom 14. Juli 1853 unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges. Auf Grund des Servitutenregulierungsvergleiches vom 2. verf. 26. September 1880 Fol. 231 Bf. III. Tl. wird die Dienstbarkeit der Weide mit 26 Kuh- und 2 Rindergrasruten vom 24. Mai bis Mitte Oktober bei Tag und Nacht auf Sp. 181, 183 innerhalb der in Absatz III der zit. Urkunde beschriebenen Grenzen die Dienstbarkeit des Brenn-, Bau-, Nutz- und Zaunholzbezuges auf Sp. 185/1, 185/3 und die Dienstbarkeit des Durchtriebes des Alpenviehes auf den bestehenden Alpensteigen auf Sp. 278 und 177/1 zu Gunsten der Buchauer Alpe in E. Zl. 21 II dieses Hauptbuches einverleibt. (Grundbuchsanlegungsakt, Prot. Nr. 247).
19. 20. 22. „Rang vom 14. Juli 1853 unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges. Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 13. Juni 1771 erf. 17. Juli 1885 Fol. 305 Bf. III. Tl., der Richtigstellungsurkunde hiezu vom 17. verf. 21. September 1885 Fol. 308 Bf. III. Tl. und des nicht verfaßten Reverses vom 14. September 1887 wird die Dienstbarkeit der Weide mit 64 Kuhgrasruten, 300 bis 400 Schafen und zirka 14 Ziegen jährlich von anfangs Juni bis Hofenfranzzeit bei Tag und unter Aufsicht von Hirten auf den in Absatz II a der ersitz. Urkunde beschriebenen Teilen der Grundparzelle 79/10, 79/23, 185/2, 185/2a, 177/29 Eben, dann die Dienstbarkeit der Schneelucht mit 300-400 Schafen während der Alpenseit gegen Bezahl. n v n 2 Heller per Stück und Tag an den Besitzer des Grundbuchskörpers in E. Zl. 1 I Eben auf den in Absatz II b der ersitz. Urkunde beschriebenen Teil n der Sp. 177/1, 177/2, 177/3, 177/4, 177/5, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 177/10 und 177/11 einverleibt. (Grdb. Anlg. Akt, Prot. Nr. 267).
35. „Eingelangt am 4. Jänner 1911 T. Zl. 23. Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches. Auf Grund Erfindung wird die Dienstbarkeit des Zusammenfassens u. Ableitens des bei der Fassung u. Ableitung des sogen. unteren Unterseiterer Ursprunges allenfalls noch überfließenden Wassers auf Sp. 177/1 zu dulden, zu Gunsten des Grundbuchskörpers in E. Zl. 4 II Eben einverleibt.“
40. „Eingelangt am 30. Juni 1911 T. Zl. 1604. Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches vorbehaltlich eines nachzuweisenden besseren Ranges. Auf Grund der Erfindung wird die Dienstbarkeit das auf Sp. 177/1 gefaßte und über diese Sp. sowie über Sp. 177/2 geleitete Wasser schadeneriaßlos über Sp. 109 gemeinsam mit den Eigentümern der E. Zl. 2 II, 3 I, 4 I, 5 I, 6 I, 7 I, 8 I, 9 I, 10 I der Kat. Gemeinde Eben zu leiten zu Gunsten des Grundbuchskörpers in E. Zl. 1 I dieses Hauptbuches einverleibt.“
41. „Eingelangt am 30. Juni 1911 T. Zl. 1005. Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches vorbehaltlich eines nachzuweisenden besseren Ranges. Auf Grund der Erfindung wird die Dienstbarkeit die auf Sp. 177/1 entspringende Quelle schadeneriaßlos zu fassen und über diese Sp. sowie über Sp. 177/2 schadeneriaßlos gemeinsam mit den Eigentümern der E. Zl. 2 II, 3 I, 4 I, 5 I, 6 I, 7 I, 8 I, 9 I und 10 I der Kat. Gemeinde Eben zu leiten zu Gunsten des Grundbuchskörpers der E. Zl. 1 I dieses Hauptbuches einverleibt.“

C. in die Einverleibung der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindegewecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, Wege anzulegen oder wiederherzustellen, fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu errichten und zu erhalten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen auf den erworbenen genannten Parzellen bei dem bezeichneten Grundbuchskörper, mit dem die belasteten Grundparzellen vereint wurde.

6. Der Erwerber in ist bereits im Besitze der gegenständlichen Liegenschaften und hat auch vom Tage der Genehmigung dieser Urkunde angefangen die bezüglichlichen Steuern und Abgaben jeder Art voll und ganz zur Selbstzahlung zu übernehmen.

7. Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde, sowie daraus sich ergebenden allfälligen Taren und Gebühren hat der Erwerber allein und ohne Regress gegen die Gemeinde Eben zu bezahlen.

Errichtung und Durchführung dieser Urkunde keine Änderung eintritt, weil die Erwerb-
schon immer das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert
der gegenständlichen Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer
Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, sodaß sich eigentlich nur der Besitz-
titel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt als solches eigentlich als wert-
los bezeichnet werden muß und ja auch schon die Vergebührung bei der Erwerbung des Stamm-
reales erfolgte.

8. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den bestehenden
Rechten und Beschwerden, Grenzen und Markungen, aktiven und passiven Servituten, wie derselbe
bisher besessen und genossen wurde, ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß, den Kultur-
zustand oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes, jedoch
unter Gewährleistung seitens der Gemeinde Eben dafür, daß auf den übergebenen Liegenschaft
keinerlei Hypothekarschulden haften oder Steuerrückstände bestehen.

9. Jede Partei ist für sich allein berechtigt, um die infolge dieser Urkunde vorzunehmenden
Grundbuchsamtshandlungen bei dem Realgerichte anzufuchen.

10. Diese Urkunde erlangt erst durch die Genehmigung seitens des Tiroler Landesaus-
schusses und der k. k. Statthalterei in Innsbruck rechtliche Wirksamkeit und Kraft.

Eben, am 18ten Mai 1915.

L. S. J. Schwab mp. Markt.
H. Klingler mp. I. Markt.
Jos. Huber mp.
David Grantl mp.

Jos. Koller mp. Markt.
Loinger Michael mp. II. Kirchgröbstl
Josef Greiderer mp. I. Markt.

Laut Legalisierungs-Register Post: 125 haben die mir persönlich bekannten
Parteien: Herrschaft, Herr Johann Josef Koller und in beiden Kirchgröbstl
Josef Greiderer und Herr Loinger, Ortsbesitzer in der Gemeinde Eben
vorstehende Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.

Eben, am 18ten Mai Eintausendneuhundertundfünfzehn.

Legl.=Geb. K 80 h.

L. S. Alois Lentner mp.
Legalisator.

ad. No. 1567^{IV.}₆

Gesehen und genehmigt:

Vom Tiroler Landesausschuß.

Innsbruck, am 16. Oktober 1915.

L. S.

Der Landesausschuß:
Kathrein m.p.

No. Va 768 12

Gesehen

und im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1852, R.=G.=Bl. Nr. 254
sowie des § 48 des kaiserl. Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.=G.=Bl. Nr. 130
genehmigt.

Innsbruck, am 12. November 1915.

Für den k. k. Statthalter:

L. S. Rungg m.p.

Der mit ... K ... h Urkunden- und ... K ... h
Legalisierungstempel versehenen 1/2 Bogen
starken Urschrift gleich.

K. k. Bezirksgericht Schwaz,

9. Februar 1916.

Prigler R. M. Offizial

